

P r o t o k o l l

der

Landsgemeinde vom 7. Mai 1972

REGIERUNGSRAT
-3. JULI 1972
No. 522

Nachdem die Landsgemeinde des Jahres 1971 den Frauen die vollen politischen Rechte gewährt hat, findet die diesjährige Landsgemeinde erstmals mit Beteiligung der Frauen statt. Um das Platzangebot vermehren zu können, ist der Ring in der Länge und Breite vergrößert worden; es liessen sich dadurch rund 75 % mehr Sitz- und Stehplätze schaffen.

§ 1 Eröffnung der Landsgemeinde

Der Landammann, Dr. Fridolin Stucki, eröffnet die Landsgemeinde mit einer staatsmännischen Ansprache. Einleitend führt der Landammann aus:

"Die diesjährige Maienlandsgemeinde, zu der sich das Glarnervolk heute traditionsgemäss eingefunden hat, wird in die Geschichte eingehen. Erstmals sind hier Männer und Frauen als politisch gleichberechtigte Glieder unseres Landes versammelt. Die heutige Landsgemeinde ist eine der denkwürdigsten in ihrer viele hundert Jahre alten Geschichte.

Die erste Landsgemeinde, von der wir schriftliche Kunde haben, fand vor bald 600 Jahren, am 11. März 1387, statt. An diesem historischen Tag gaben sich die Glarner ihre erste Verfassung. Früher hatten unsere Vorfahren jeweilen anlässlich der ordentlichen Jahresgerichte über das Wohl und Wehe des Landes beraten, an den Jahresgerichten, welche in der Regel "under der eich ze Glarus" stattfanden. Ein eigenes Landes-siegel ist schon in der Zeit vor dem Dreiländerbund von 1291 nachgewiesen. Als 1351 bzw. 1386 die Herrschaft der Habsburger gebrochen wurde, mussten deshalb die Organe der Selbstverwaltung nur bis zu einem gewissen Grade neu geschaffen werden. Die Grundlagen dazu waren bereits vorhanden, und darauf fussend hat sich dann im freien Land Glarus im Laufe der Jahrhunderte hinsichtlich der Landsgemeinde ein bestimmtes Verfahren entwickelt, wie wir es zum Teil heute noch kennen. Nur ein Teil

dieses Verfahrens ist schriftlich fixiert. Wichtige Regeln beruhen auf blosserem Herkommen."

In der Folge erwähnt der Landammann die grundlegenden Prozedurvorschriften und die sich daraus für die Praxis ergebenden Konsequenzen. Neben den aus dem geschriebenen Recht abzuleitenden Verfahrensvorschriften beruhen wichtige Regeln nur auf dem Herkommen. Weiter führt der Landammann aus:

"So hat sich mit oder ohne Vorschriften eine feste Form entwickelt. Diese feste Form darf aber nicht zur Erstarrung führen. Gerade die Glarner Landsgemeinde hat sich immer wieder den veränderten Situationen anzupassen gewusst. Dadurch ist sie bis heute lebendig geblieben, und sie wird es auch bleiben, wenn aus den Erfahrungen der letzten Jahre und aus der Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechts einige Konsequenzen gezogen oder mindestens diskutiert werden. Ich denke z.B. an folgende drei Probleme:

1. Die Dauer der Landsgemeinden muss auf 2 - 2 1/2 Stunden beschränkt werden können. Nur so ist den verehrten Mitlandleuten ein Ausharren von Anfang bis zum Schluss zuzumuten. Die Reden sind kurz zu halten, und die Zahl der Geschäfte ist zu verkleinern. Es muss aber dafür gesorgt werden, dass auf alle Fälle die wichtigsten Vorlagen von der Landsgemeinde entschieden werden. Man kann sich z.B. fragen, ob die Landsgemeinde über die Krickellänge und über kurzfristige Verschiebungsanträge befinden muss oder nicht. Falls man, wie schon diskutiert, zu einer sog. Referendums-Landsgemeinde übergehen wollte, was mir nicht besonders sympathisch wäre, müsste auf alle Fälle das Quorum sehr niedrig sein.

2. Denkbar wäre weiter eine Vorschrift, wonach Abänderungsanträge etwa 14 Tage vorher dem Landammann eingereicht werden müssen, damit sie von den zuständigen Direktionsinhabern und ihren Herren begutachtet werden können. Wir würden damit zu einer ähnlichen Regelung kommen, wie sie z.B. in Nidwalden besteht. Auf alle Fälle könnten damit unliebsame Ueberraschungen, wie wir sie auch schon erlebten, vermieden werden.

3. Damit das Mehr durch den Landammann in der nun vergrösserten Landsgemeinde besser abgeschätzt werden kann, muss auch die Verwendung technischer Hilfsmittel überprüft werden.

Diese und andere Massnahmen sind zu diskutieren, wenn wir unsere altehrwürdige Landsgemeinde erhalten wollen. Persönlich bin ich der Auffassung, dass wir alles für deren Beibehaltung tun sollten. Ich bin der 160. in der langen Reihe der namentlich bekannten Glarner Landammänner, welche die Ehre hatten, in den vielen hundert Jahren unserer Geschichte die Landsgemeinde zu leiten. Ich hoffe nicht, dass ich der letzte oder einer der letzten sein werde. Mit der Aufgabe der Landsgemeinde würde der Stand Glarus nicht nur eine Eigenart, sondern auch ein Stück Eigenständigkeit aufgeben."

Zum Schluss stellt der Landammann fest, dass sich die Landsgemeinde nicht nur immer wieder den veränderten Zeiten angepasst, sondern sich auch für Neuerungen aufgeschlossen gezeigt hat. Auch die diesjährige Landsgemeinde hat über grundlegende und fortschrittliche Vorlagen zu befinden. Der Landammann erwähnt namentlich den Bau einer neuen Kantonsschule, das Kulturförderungsgesetz, das Gesetz über die Verbesserung der Wohnverhältnisse, die Kreditbegehren für das Töchterheim Mollis und das Heilpädagogische Schulungszentrum in Rapperswil, die beantragte Gewährung von vier Wochen Ferien für Jugendliche und Lehrlinge, die Beteiligung des Kantons an der Försterschule in Maienfeld und schliesslich die Vorlage betreffend vorsorgliche Massnahmen für den Fall von Katastrophen und kriegerischen Ereignissen.

So sind wir immer strebend bemüht, den Bedürfnissen der Gegenwart Rechnung zu tragen, unser Land vorwärts zu bringen. Dabei müssen wir uns allerdings bewusst sein, dass alle unsere Anstrengungen nichtig sind, wenn der Segen von Oben fehlt. Deshalb möge der Allerhöchste Land und Volk von Glarus auch dieses Jahr wieder unter seinen Machtschutz stellen. - Damit erklärt der Landammann die ordentliche Landsgemeinde des Jahres 1972 als eröffnet.

Als Gäste der Landsgemeinde werden begrüsst:
Bundesrat Dr. Kurt Furgler, Vorsteher des Eidgenössischen
Justiz- und Polizeidepartementes, Bern

Die Regierung des Standes Aargau in Begleitung von Dr. Ernst
Bachmann, Präsident der Nordostschweizerischen Kraftwerke und
der Kraftwerke Linth-Limmern, Aarau

Oberstkorpskommandant Hans Senn, Kommandant des vierten
Armeekorps, Zürich

Oberstbrigadier Jean-Louis Jeanmaire, Chef der Luftschutztruppen,
Bern, und

Oberst Konrad Auer, Kommandant des Gebirgsinfanterieregimentes
35, Netstal.

Der Stellvertreter des Ratsschreibers verliest sodann die
Vorschriften über die Ausübung des Stimmrechtes.

Der Landesstatthalter, Hans Meier, nimmt die Vereidigung
des Landammanns vor, worauf die stimmberechtigten Männer und
Frauen den Eid zum Vaterland schwören.

§ 2 Festsetzung des Steuerfusses

Auf Grund des vom Landrat genehmigten Voranschlages für das
Jahr 1972, welcher in der ordentlichen Rechnung einen mutmass-
lichen Rückschlag von Fr. 1'526'462.-- vorsieht, beantragt der
Landrat der Landsgemeinde, es sei gestützt auf Artikel 3 des
Gesetzes über das Steuerwesen vom 10. Mai 1970 der Steuerfuss
für das Jahr 1972 auf 100 % der einfachen Steuer festzusetzen.

Ohne Diskussion stimmt die Landsgemeinde diesem Antrag zu.

§ 3 Beschluss über die Genehmigung der Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb der Inter- kantonalen Försterschule Maienfeld.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde Zustimmung zu nach-
stehendem Beschlussesentwurf:

siehe Memorial S. 7

Diesem Antrag stimmt die Landsgemeinde stillschweigend zu.

§ 4 Gesetz über die Förderung
des kulturellen Lebens

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, es sei nachstehendem Gesetzesentwurf zuzustimmen:

siehe Memorial S. 14/5

Felix Kubli, Mitlödi, kann sich nicht damit befreunden, dass die Kulturförderung alljährlich aus Steuergeldern finanziert wird. Artikel 2 Buchstabe a soll deshalb gestrichen werden.

Landrat Martin Baumgartner, Engi, ersucht um Zustimmung zur Vorlage des Landrates. Es geht hier um eine bescheidene Geste gegenüber den Personen und Institutionen, die sich für die kulturellen Belange einsetzen. Es lässt sich sicher verantworten, die laufende Rechnung hiefür mit jährlich Fr. 30'000.-- zu belasten.

In der Abstimmung wird der Antrag Felix Kubli abgelehnt. Dem Gesetzesentwurf ist damit unverändert zugestimmt.

§ 5 Neubau einer Kantonsschule und Umbau
samt Renovation des Mercierhauses
Gewährung eines Kredites von
Fr. 19'240'000.--.

Der Landrat unterbreitet der Landsgemeinde folgenden Beschlussesentwurf zur Annahme:

siehe Memorial S. 35

Rico Cattaneo, Ennenda, stellt den Antrag, die Vorlage der Regierung auf Gewährung eines Kredites von Fr. 19'240'000.-- sei zurückzuweisen; es sei ein neues Projekt mit einer oberen Grenze der Projektsumme von Fr. 12'000'000.-- auszuarbeiten; die Kantonsschule solle für durchschnittlich 200, maximal 225 Schüler konzipiert sein.

Mit dem vorliegenden Projekt schiessen wir weit über das Ziel hinaus. Im Vergleich zu den Schülerzahlen im Kanton Zürich

ist die dem Projekt zugrunde liegende Schülerzahl um 37 % zu hoch. Wenn Glarus eine solche Kantonsschule baut, müsste der Kanton Zürich, gemessen an seiner Einwohnerzahl, 29 derartige Bauten erstellen. Pro Kantonsschüler würde neunmal mehr als für einen Berufsschüler aufgewendet. Wir sind nicht gegen eine Kantonsschule, aber gegen den vorgesehenen "Kantonsschulpalast".

Landrat Emil Fischli, Riedern: Seit die Kantonsschule besteht, ist sie in baulichen Provisorien untergebracht; dadurch wird ein moderner Schulbetrieb verunmöglicht. Der prozentuale Anteil der Schüler aus Arbeiterkreisen ist bei uns doppelt so hoch wie andernorts. Es geht hier darum, dass wir jedem fähigen Glarner die gleichen Ausbildungschancen geben. Das Projekt Leu ist hinsichtlich Grösse und Kosten sicher das beste; von Luxus kann nicht die Rede sein. Würde die heutige Vorlage zurückgewiesen oder der angeforderte Kredit reduziert, käme dies den Kanton schlussendlich teurer zu stehen. Wollen wir denn nur für unsere Strassen Millionen von Franken aufwenden? Bei der heutigen Vorlage geht es um den Fortschritt und um die Solidarität mit unserer Jugend. Der Vorlage, wie sie im Memorial enthalten ist, soll deshalb unverändert zugestimmt werden.

Armin Müller, Näfels, beantragt geheime Abstimmung über diese Vorlage.

Der Landammann erklärt, dass er diesen Antrag nicht in die Abstimmung nehmen könne, da er verfassungswidrig sei; eine geheime Abstimmung könne an der Landsgemeinde nicht verlangt werden.

Armin Müller, Näfels, beantragt, gestützt auf diese Erklärung des Landammanns, die Verwerfung der Vorlage.

Helmut Weber, Glarus, stellt den Antrag, es sei der Neubau zu verschieben. Er erinnert an die grossen Aufgaben, die dem Kanton bevorstehen, wie insbesondere die Kehrrichtbeseitigung und den Gewässerschutz. Würde man die gleichen Anforderungen wie anderswo an die Aufnahme in die Schule stellen, müsste man nicht für eine so hohe Schülerzahl planen. Im übrigen sollen die neue Kantonsschule und die Berufsschule zusammen erstellt werden. Aus diesen Gründen wird beantragt, die Vorlage zu verschieben.

Regierungsrat Kaspar Rhyner: Sicher haben wir im Kanton viele und dringende Aufgaben zu lösen. Eine der dringendsten Aufgaben aber ist die neue Kantonsschule, wofür wir nun bereit sind. Die kantonalen Finanzen erlauben es, diese Aufgabe in Angriff zu nehmen. Von einem "Superprojekt" kann nicht die Rede sein. Im Wettbewerb sind Projekte bis zu 80'000 m³ eingereicht worden. Das vorliegende Projekt weist 52'000 m³ auf und ist auf unsere Verhältnisse spezifisch zugeschnitten. Die Vorlage soll unverändert angenommen werden.

Hans Feldmann, Glarus, möchte die neue Berufsschule auf das Kantonsschulgebäude aufstocken. Ein solcher gemeinschaftlicher Bau käme viel billiger zu stehen. Das Geschäft soll deshalb zurückgewiesen werden mit dem Auftrag, dementsprechend ein neues Projekt auszuarbeiten; dieses wäre der nächsten ordentlichen Landsgemeinde, allenfalls einer ausserordentlichen Landsgemeinde vorzulegen.

Felix Kubli, Mitlödi, schliesst sich dem Antrag auf Verschiebung der Vorlage an. Er erklärt sich nicht als Gegner der Kantonsschule, doch sei die neue Berufsschule für uns an sich wichtiger.

Landrat Dr. Heinrich Aebli, Glarus: Rico Cattaneo ist von falschen Zahlenvergleichen ausgegangen. An Berufsschulbauten leistet der Bund eine Subvention von 40 %. In Zukunft werden die Berufsschüler den Kanton verhältnismässig gleich viel wie die Kantonsschüler kosten. Eine bauliche Kombination von Kantonsschule und Berufsschule ist nicht möglich. Wenn wir gezwungen werden, wieder neu zu projektieren, wird für längere Zeit weder das eine noch das andere Bauvorhaben realisiert werden. Wer deshalb für die baldige Erstellung der Berufsschule ist, muss heute für die neue Kantonsschule stimmen; nächstes Jahr fassen wir dann den Baubeschluss für die Berufsschule. Die Kantonsschule liegt im Interesse unseres Kantons und dient der Ueberwindung der Stagnation. Die Vorlage des Landrates soll gutgeheissen werden.

Nationalrat David Baumgartner, Enqi: Den Wohlstand in unserem Kanton haben wir der Wissenschaft und Technik, aber auch dem Fleiss und der Tüchtigkeit unserer Arbeiterschaft zu verdanken.

Wollen wir diesen Wohlstand erhalten und ihn in Zukunft noch gerechter verteilen, muss die Möglichkeit für jeden Tüchtigen gegeben sein, sich auszubilden. Wir kommen deshalb nicht ohne neue Kantonsschule aus. Fachleute haben uns versichert, dass die Kantonsschule in keiner Weise zu gross konzipiert sei. Zu bedenken ist, dass wir nicht für heute und morgen, sondern für eine weitere Zukunft bauen müssen. Reduziert man den angeforderten Kredit, wird man bald sehen, dass der Bau den Anforderungen nicht genügt. Dieselben Erfahrungen hat man beim Technikum Buchs/SG gemacht. Auch bei unserm Spital hat sich die seinerzeitige Kürzung des Kredites nicht gelohnt. Im Sinne des Fortschrittes soll der Vorlage zugestimmt werden.

Franz Diethelm-Zimmermann, Ennenda, hält dafür, dass Berufsschüler und Kantonsschüler durchaus unter dem gleichen Dache unterrichtet werden können. Die Vorlage soll zurückgewiesen und der Landsgemeinde ein neues Projekt, umfassend den gemeinsamen Bau einer Kantonsschule und Berufsschule, vorgelegt werden.

Landrat Kurt Hauser, Mollis, gibt zu bedenken, dass eine neue Projektierung grosse Arbeit und viel Zeit erfordert. Jedes Jahr, das verloren geht, wird uns eine weitere Bauteuerung bringen. Die Kantonsschule soll deshalb sofort gebaut und so der entsprechende Beschluss heute gefasst werden.

Walter Jacober, Glarus, unterstützt den von Helmut Weber gestellten Verschiebungsantrag. Vordringlich haben wir nun die Abwasserprobleme zu lösen. Mit dem Bau einer neuen Kantonschule eilt es nicht so sehr.

Dietrich Stauffacher, alt Regierungsrat, Glarus, errechnet, dass eine Verschiebung dieser Vorlage den Kanton pro Jahr an Bauteuerung rund 2 Millionen Franken kosten würde. Nehmen wir uns ein Beispiel an unsern Vorfahren, welche, als sie z.B. das Zaunschulhaus mit einer Reserve von acht Zimmern bauten, von fortschrittlichem Geist beseelt waren. Wir müssen heute vorwärts und nicht rückwärts schauen; der Vorlage ist zuzustimmen.

Der Landammann bringt vorerst gesamthaft die gestellten Rückweisungs- bzw. Verschiebungsanträge zur Abstimmung. Die Landsgemeinde lehnt sie in globo ab und spricht sich für die heutige

Behandlung der Vorlage aus. In der Hauptabstimmung unterliegt der gestellte Ablehnungsantrag; die Vorlage des Landrates wird unverändert angenommen.

§ 6 Beschluss über die Zusicherung eines Landesbeitrages
an die Umbau- und Renovationskosten des Töchterheimes
in Mollis

Die Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Glarus reichte folgenden Memorialsantrag ein:

siehe Memorial S. 36/7

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, folgendem Beschluss zuzustimmen:

siehe Memorial S. 39

Die Landsgemeinde stimmt diesem Antrag ohne Diskussion zu.

§ 7 Antrag auf Erlass eines Gesetzes betreffend
die finanzielle Beteiligung des Kantons an
der Errichtung von Turn- und Sportanlagen

Auf die Landsgemeinde 1972 ist von 18 Mitgliedern der Organisationen für die Schaffung von Sportzentren im Kanton Glarus nachstehender Memorialsantrag eingereicht worden:

siehe Memorial S. 40/1

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, es sei der gestellte Memorialsantrag auf die Landsgemeinde 1973 zu verschieben.

Die Landsgemeinde erklärt sich mit diesem Verschiebungsantrag stillschweigend einverstanden.

§ 8 Aenderung von Artikel 28 der Kantonsverfassung

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, folgender Verfassungänderung zuzustimmen:

siehe Memorial S. 44

Heinrich Kundert-Locher, Schwanden, wendet sich dagegen, dass Ehepaare in den Landrat gewählt werden können. Der Schlusssatz "dies gilt jedoch nicht für den Landrat" soll deshalb gestrichen werden.

In der Abstimmung wird dieser Abänderungsantrag angenommen; im übrigen wird die Verfassungsvorlage ohne weitere Diskussion zum Beschluss erhoben.

§ 9 Aenderung von Artikel 26 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Obligationenrechtes (Zivilgesetzbuch V. Teil) im Kanton Glarus

Gestützt auf eine im Landrat eingereichte Motion wird der Landsgemeinde beantragt, wie folgt zu beschliessen:

siehe Memorial S. 45

Dieser Antrag ruft keiner Diskussion; die Landsgemeinde stimmt stillschweigend zu.

§ 10 Aenderung der §§ 3, 4, 8, 9, 16, 19, 21 und 24 des Gesetzes über die Versicherung von Elementarschäden an Boden und Bodenerzeugnissen vom 4. Mai 1947

Der Landrat unterbreitet der Landsgemeinde folgende Vorlage zur Annahme:

siehe Memorial S. 49

Fridolin Beglinger-Tschudi, Mollis: Der Einschluss des Hagelrisikos in die Bodenschadenversicherung ist zwar gut gemeint, doch die dadurch angestrebte Solidarität fragwürdig und die Zwangsversicherung in Bezug auf den Hagel sicher fehl am

Platz. 80 Pflanzler im Kanton haben eine Police bei der Schweizerischen Hagelversicherung. Diese vergütet 96 % und nicht wie die kantonale Anstalt nur 80 % des Schadens. Andere Kantone haben mit dem Einbezug des Hagelrisikos schlechte Erfahrungen gemacht und sind wieder davon abgekommen. Der Staat soll nicht eine Aufgabe übernehmen, die eine private Gesellschaft ebenso gut erfüllen kann. In § 3 soll deshalb das Wort "Hagel" gestrichen werden.

Landrat Rudolf Rhyner, Elm, erläutert kurz die Vorlage des Landrates. Da man die Auszahlung der Schäden auf 80 % erhöhte, war man gezwungen, entsprechend auch die Prämien heraufzusetzen. Elementarschäden treten naturgemäss im Unterland viel weniger auf als im Hinterland und im Sernftal. Aus diesen Gründen will man nun auch die Schadendeckung für Hagelschlag gewähren, womit ein gewisser Ausgleich zwischen den Regionen geschaffen wird. Zu betonen ist, dass in unserem Kanton die Hagelschläge selten sind. Jedenfalls zahlt die Schweizerische Hagelversicherung im Kanton Glarus weniger an Schäden aus, als sie an Prämien einnimmt. Der Vorlage des Landrates soll zugestimmt werden.

Werner Hauser, Näfels, ersucht um Zustimmung zum Abänderungsantrag, welchen Fridolin Beglinger gestellt hat.

Regierungsrat Fritz Hösli betont, dass nach § 3 des Gesetzes nicht nur der Hagelschlag, sondern noch viele andere Elementarisiken versichert sind. Gewisse dieser Risiken sind weit grösser als dasjenige des Hagels. Wenn auch Hagelschäden bisher nicht versichert waren, so hat doch die Bodenschadenversicherung entstandene Schäden freiwillig vergütet; es ist hier insbesondere auf die Schäden des Jahres 1962 hinzuweisen. Der Kanton Glarus ist für die Schweizerische Hagelversicherung ein gutes Risiko. Im Landrat wurde über die Frage des Einbezuges des Hagelrisikos nicht diskutiert; offenbar war man damit allseits einverstanden. Sicher geht es hier nicht um eine Frage von grosser staatspolitischer Bedeutung. Die Landsgemeinde möge entscheiden, ob das Hagelrisiko getragen werden soll oder nicht. Sollte sich indessen die Landsgemeinde gegen den Einbezug des Hagels aussprechen, würde die Bodenschadenversicherung

in Zukunft im Falle von Hagelschäden keine freiwilligen Vergütungen mehr leisten.

Landrat Ernst Schär, Bilten, stellt folgenden Abänderungsantrag: Die Bodenschadenversicherung soll für jede bei der Schweizerischen Hagelversicherung abgeschlossene Police einen Prämienbeitrag von 30 % leisten; dafür wäre im Gesetz das Hagelrisiko auszuschliessen.

Der Landammann erklärt, dass er diesen Antrag nicht in die Abstimmung nehmen könne, weil es sich um einen neuen, im Memorial nicht enthaltenen Gegenstand handle.

In der Abstimmung wird dem Streichungsantrag Fridolin Beglinger zugestimmt. Demgemäss wird in § 3 das Wort "Hagel" gestrichen. Im übrigen stimmt die Landsgemeinde der Vorlage des Landrates ohne weitere Diskussion zu.

§ 11 Gesetz über vorsorgliche Massnahmen für den Fall von Katastrophen und kriegerischen Ereignissen. Aufnahme eines neuen Artikels 21^{bis} in die Kantonsverfassung

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, einem neuen Artikel 21^{bis} der Kantonsverfassung sowie dem nachstehenden Gesetzesentwurf zuzustimmen:

siehe Memorial S. 55-57

Der Verfassungsartikel ruft keiner Diskussion und wird stillschweigend angenommen.

Zur Gesetzesvorlage meldet sich

Kaspar Elber, Glarus, zum Wort. Er wendet sich in längeren Ausführungen gegen diese Vorlage, vor allem gegen den in Artikel 1 umschriebenen Zweck und die unbegrenzten Ausgabenkompetenzen, wie sie in Artikel 7 und 8 vorgesehen sind. Er beantragt, es sei die Vorlage zu verschieben und der Landsgemeinde hernach ein besseres Gesetz vorzulegen.

Hans Reck, Netstal, meint, dass es in dieser Vorlage nur um den Schutz der Regierung, nicht aber um denjenigen des Volkes gehe. Die Vorlage soll abgelehnt werden.

Landrat Fritz Weber, Netstal, ist überzeugt, dass weder der Regierungsrat noch der Landrat die ihnen im Gesetz eingeräumten Kompetenzen je missbrauchen werden. Für Zeiten des Notstandes aber ist die Vorlage eine Notwendigkeit. Diejenigen, welche sie heute kritisieren, wären die ersten, die den Behörden im Falle einer Katastrophe oder kriegerischer Ereignisse Mangel an Voraussicht vorwerfen würden. Der Gesetzesentwurf soll angenommen werden.

In der Abstimmung wird vorerst der Verschiebungsantrag Kaspar Elber verworfen. Im folgenden stimmt die Landsgemeinde dem Gesetzesentwurf zu; der Ablehnungsantrag Hans Reck bleibt in Minderheit.

§ 12 Gesetz über die Verbesserung der
Wohnverhältnisse im Kanton Glarus

Die Christlichdemokratische Volkspartei des Kantons Glarus reichte nachstehenden Memorialsantrag ein:

siehe Memorial S. 59/60

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, es sei nachstehendem Gesetzesentwurf zuzustimmen und damit der erwähnte Memorialsantrag als erledigt abzuschreiben:

siehe Memorial S. 64 - 66

Die Landsgemeinde beschliesst in diesem Sinne ohne weitere Diskussion.

§ 13 Aenderung der §§ 12 Abs. 1, 13, 14 und 16
des Gesetzes über die Behörden und Beamten
des Kantons Glarus

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde Zustimmung zu
nachstehender Vorlage:

siehe Memorial S. 67/8

Diesem Antrag stimmt die Landsgemeinde stillschweigend
zu.

§ 14 Beschluss über die Zusicherung eines
Landesbeitrages von Fr. 555'000.-- an
die Errichtung eines Heilpädagogischen
Schulungszentrums in Rapperswil-Jona

Der Landrat unterbeitet der Landsgemeinde folgenden Be-
schlussesentwurf zur Annahme:

siehe Memorial S. 73

Dr. med. Jakob Marti, Mollis, möchte im Wohnheim "Balm"
fünf Plätze reservieren, wobei er auf die entsprechenden Aus-
führungen im Memorial (Seite 71 oben) verweist. Der hiefür er-
forderliche Kredit würde sich dadurch von Fr. 180'000.-- auf
Fr. 300'000.-- erhöhen, und die Gesamtsumme von Fr. 555'000.--
auf Fr. 675'000.--.

In der Abstimmung wird dieser Antrag angenommen. Im übrigen
wird der Vorlage des Landrates zugestimmt.

§ 15 Antrag auf Obligatorischerklärung der
Krankenpflege- und Spitalversicherung

Die Sozialdemokratische Partei und das Gewerkschafts-
kartell des Kantons Glarus haben folgenden Memorialsantrag
eingereicht:

siehe Memorial S. 74

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde die Verschiebung des Memorialsantrages auf das Jahr 1974.

Diesem Verschiebungsantrag wird stillschweigend zugestimmt.

§ 16 Aenderung von Artikel 6 des Kantonalen Einführungsgesetzes vom 1. Mai 1966 zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) vom 13. März 1964

Gestützt auf eine im Landrat eingereichte Motion wird der Landsgemeinde folgende Vorlage unterbreitet:

siehe Memorial S. 77/8

Die Landsgemeinde erhebt diesen Antrag ohne Diskussion zum Beschluss.

§ 17 Antrag auf Erlass eines Gesetzes über den Zusammenschluss von Gemeinden samt entsprechender Ergänzung der Kantonsverfassung

Die Allgemeine Bürgerliche Volkspartei des Kantons Glarus reichte folgenden Memorialsantrag ein:

siehe Memorial S. 78 - 81

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, es sei der gestellte Memorialsantrag zu verschieben und im Rahmen der Totalrevision der Kantonsverfassung zu behandeln.

Diesem Antrag wird ohne Diskussion zugestimmt.

§ 18 Aenderung von Artikel 11 Absatz 1 des Vollziehungsgesetzes vom 5. Mai 1963 zum Bundesgesetz über Jagd- und Vogelschutz vom 10. Juni 1925/23. März 1962

Ein Bürger hat folgenden Memorialsantrag eingereicht:

siehe Memorial S. 84

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde folgende Beschlussfassung:

siehe Memorial S. 85

Albert Fischli, Näfels, will bei der bisherigen Krickellänge von 17 cm bleiben. Er weist ein Krickelpaar von unterschiedlicher Länge (angeblich 17 und 21 cm) vor und macht auf die Schwierigkeit aufmerksam, die Länge der Krickel auf Distanz zu schätzen.

Nach zweimaligem Abstimmen erklärt der Landammann den Antrag Fischli als angenommen. Die Vorlage des Landrates ist damit abgelehnt.

§ 19 Wahl der beiden Ratsweibel
und des Gerichtsweibels

Die bisherigen Ratsweibel, Fritz Oswald und Fritz Schindler, werden in globo wiedergewählt.

Der amtierende Gerichtsweibel, Rudolf Luchsinger, dessen Dienste vom Landammann verdankt werden, tritt auf Ende dieses Jahres altershalber zurück.

Für die Stelle eines Gerichtsweibels sind Anmeldungen eingegangen von Fridolin Tschudy, Glarus, und Felix Weber, Linthal. Das Obergericht hat beide Bewerber als wahlfähig erklärt.

Felix Weber erzielt im ersten Wahlgang das grössere Mehr und wird so von der Landsgemeinde als neuer Gerichtsweibel gewählt.

Um 12.33 Uhr schliesst der Landammann die Landsgemeinde 1972, die bei sonnigem Wetter abgehalten werden konnte.

Der Protokollführer der Landsgemeinde:

Dr. J. Brauchli, Ratsschreiber

Mit der Abfassung dieses Protokolls erklärt sich einverstanden:

Der Landammann:

Dr. F. Stucki